

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zugangswort
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Samstagsblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 77.

Montag, 3. April, 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgeld 20 Pf. **Beste Tarife**. Bewilligte Rabatt erklärt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Raten gezahlt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. **Wöchentliche Unterhaltungsbeilage** "Erzähler an der Elbe". **Rotationsdruck und Verlag**: D. Anger & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle**: Wetzelsstraße 59. **Verantwortlich für Redaktion**: Alfred Hänel, Riesa; für Anzeigenstell.: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 199).

Zu § 6. Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, mit Ausnahme von Notschlachtungen, sind nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung ist auch für die nach den Verordnungen vom 3. Februar und 21. Februar 1916 (Staatszeitung Nr. 29 und 42) zulässigen Hauschlachtungen erforderlich. Die Genehmigung darf nur zur Deckung des nach § 10 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 zu regelnden Bedarfs nach Maßgabe des dem Kommunalverbande auf Grund der Bundesratsverordnung zugewiesenen Anteils an den Schlachtungen erteilt werden. Die Zuweisung des Anteils wird auf Grund der Festlegungen der Reichsverteilungsstelle bekannt gegeben werden. Die Kommunalverbände können die Schlachtungen auf die Gemeinden des Bezirks weiter verteilen und die Genehmigungsbeschlüsse für die Schlachtungen innerhalb der Abweisungen an die Gemeinde, den Bürgermeistern und den Gemeindevorständen übertragen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe unterzuverteilen. Hierbei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen zu berücksichtigen und nach Maßgabe des zugewiesenen Anteils zu fügen.

Der Kommunalverband ist darüber verantwortlich, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Für gewerbliche Betriebe ist die Führung eines Schlachtbuches vorzuschreiben. In diesem hat der Fleischbeschauper jede Schlachtung zu beschreiben und das Lebendgewicht sowie das Schlachtgewicht, gegebenenfalls Schlachtweise, einzutragen. Die vom Kommunalverband bestimmten Stellen haben, soweit für den einzelnen Betrieb die Zahl der zugelassenen Schlachtungen feststeht, diese Zahlen dem zuständigen Fleischbeschauper mitzuteilen. Die Fleischbeschauper haben, falls über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet werden soll, die Lebendbeschaue abzulehnen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten. In diesem Fall sind die Schlachttiere zu beschlagnahmen und für Rechnung des Besitzers dem Viehhändlerverband für das Königreich Sachsen zur Verwertung zu überweisen. Fleisch von Schlachttieren, die über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist ausserhalb des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuliefern. Ein Einseitig ist hierfür nicht zu bezahlen.

Notschlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung den vom Kommunalverband bestimmten Stellen schriftlich anzuzeigen. Das ungenutzte Gewicht der zum menschlichen Genuss verwertbaren Teile ist von dem amtlichen Fleischbeschauper in die Anzeige einzutragen. Hierbei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Hausbrot des Schlachtenden verbräutet werden soll. Der Kommunalverband ist berechtigt, das Fleisch auf Rechnung des Besitzers des Schlachtviehs verkaufen zu lassen.

Zu § 7 und 10. Ueber die Regelung des Fleischverkehrs und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren ergibt besondere Anweisung.

Zu § 8. Die Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird dem Viehhändlerverband im Königreich Sachsen übertragen. Der Viehhändlerverband hat den freihändigen Verkauf von Schlachtvieh bis zum 17. April so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder die von ihm bezeichneten Personen und Stellen abgeliefert wird. Der Verkauf von Vieh zur Schlachtung durch andere, sowie der Verkauf an andere als die von dem Viehhändlerverband hierfür bestimmten Personen und Stellen ist vom 17. April 1916 an verboten.

Zu § 9. Ist der Viehhändlerverband nicht in der Lage, die ihm zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh innerhalb eines Bezirks rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge der zuständigen Reichshauptmannschaft anzuzeigen. Die Reichshauptmannschaft hat diese Menge nach Einvernehmen mit dem Viehhändlerverband den Kommunalverbänden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufbringung anzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge nötigenfalls im Wege der Enteignung nach § 2 des Höchstpreisgesetzes zu beschaffen. Unternehmern

landwirtschaftlicher Betriebe sind hierbei die Tiere zu belassen, die zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind. In Rindviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Ist freitragendes Vieh zur Fortführung der Wirtschaft nötig und über welche Herden als Rindviehherden anzusehen sind, so entscheidet die Reichshauptmannschaft nach Anhörung eines Sachverständigen endgültig.

Zu § 14. Die auf Grund dieser Ausführungsverordnung von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden von dem Vorstande der Behörde erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem 17. April 1916 in Kraft.

Dresden, den 1. April 1916.

326-II B III
1576

Ministerium des Innern.

Bei dem Fortschreiten der Vegetation nimmt die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft Veranlassung, vor der Beschädigung von Bäumen durch Abbrechen von Zweigen und Ästen, sowie vor dem unbefugten Betreten von Auekern und Wiesen zu warnen und an das Publikum die Bitte zu richten, etwaigen Ausschreitungen in dieser Richtung nach Kräften entgegenzutreten, insbesondere auch den bestellten Aufsichtorganen und Fluraufscheidern die wünschenswerteste Unterhaltung zu teil werden zu lassen.

Jugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Beschädigung von Bäumen und Sträuchern durch Abbrechen von Zweigen usw., soweit nicht strengere Strafbestimmungen Platz greifen, nach §§ 7, 15, 16 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft wird, sowie das unbefugte Betreten von Gärten und Weinbergen oder von Wiesen und bestellten Auekern vor beendeter Ernte oder solcher Auekern, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungsschilder untersagt ist, nach § 308 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht ist.

Großenhain, am 3. April 1916.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Städtischer Fleischkonserven-Verkauf.

Bis auf weiteres sollen wieder **Wittwochs** Fleischkonserven ausgegeben werden. Der nächste Verkauf findet **Wittwoch**, den 5. April von früh 8 bis mittags 12 Uhr statt. Abgabe erfolgt nur bei Vorlegung der Brotkarte und gegen Rückgabe der auf der Vorderseite mit dem Markstempel versehenen, bei der letzten Brotmarken-Verteilung ausgegebenen Fleischmarken. Die früher ausgegebenen Marken sind nicht mehr gültig.

Da die kleinen Dosen teilweise fast vergriffen sind und an diejenigen Käufer in erster Linie abgegeben werden müssen, die nicht genug Marken haben, um große Dosen zu entnehmen, müssen - von Rindfleisch und Rindsgulasch abgesehen - an die Käufer, die 5 Fleischmarken und mehr erhalten haben, die großen Dosen abgegeben werden.

Der Preis beträgt: 1,35 M. für eine kleine Dose und 3,25 " " große

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. April 1916.

Städtischer Schweinefleisch-Verkauf.

Nächsten **Wittwochs**, den 5. April 1916 wird der Verkauf von Schweinefleisch, Wurst und Speck fortgesetzt.

Näheres wird noch bekanntgegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. April 1916.

Herr Karl Emil Otto Ziesler

Gemeindeprediger

angestellt und in Pflicht genommen worden.

Gröba, Elbe, am 1. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 3. April 1916.

Dem Leutnant d. Res. Kaiser Despang beim Inf.-Reg. Nr. 12 wurde das Eisenerz 2. Klasse und das Ritterkreuz 2. Klasse mit Schwertern vom Albrechtsorden verliehen.

Die glänzenden Erfolge des sächsischen Fliegerleutnants Jammelmann haben eine erneute Anerkennung Seiner Majestät des Kaisers durch nachstehendes Schreiben gefunden: Zu meiner Freude erfahre ich, daß Sie wiederum ein feindliches Flugzeug, Ihr dreizehntes, außer Gefecht gesetzt haben. Ich meine Ihnen aus dieser Veranlassung gern von neuem meine vollste Anerkennung für Ihre vorzüglichen Leistungen im Luftkriege aus, wie ich Ihnen schon kürzlich durch Verleihung des Ordens Pour le mérite, meines höchsten Kriegsordens, gezeigt habe, welchen Wert ich Ihrer tüchtigen Tätigkeit heimeise. Großes Hauptquartier, 30. März 1916. Ges. Wilhelm. An den königlich sächsischen Leutnant der Reserve Jammelmann, bei einer Feldfliegerabteilung.

Wie die königliche Eisenbahn-Direktion Altona dem Landesauschuss der Vereine vom Roten Kreuz mitteilt, hat sich das Hilfskomitee des Schwedischen Roten Kreuzes für Kriegsgefangene in Stockholm bereit erklärt, bis auf weiteres Frachtforderungen an deutsche Militärgefangene in Rußland, nicht aber an Zivilgefangene, zu vermitteln. Die Frachtforderungen, die immer nur an einen einzelnen bestimmten Empfänger gerichtet sein müssen, dürfen nicht über 50 Kilogramm, müssen aber mindestens 5 Kilogramm schwer sein und sind mit internationalen Frachtdokumenten zu begleiten. Ueber die Einzelbestimmungen, betreffend Beschaffenheit der Sendung und die in den Frachtdokumenten einzutragenden Bemerkungen, geben der Landesauschuss sowie die Auskunfts- und Ortsstellen und deren Vertreter nähere Befehle.

Der Landesauschuss des Landesverbandes Sächsischer Feuerwehren trat am Sonntag in Dresden zu seiner zweiten diesjährigen Versammlung zusammen und erlebte zunächst die Bewilligung von Unterabteilungen aus der König-Albert- und der König-Friedrich-August-Feuerwehrstützung. Dabei erhielten 17 Geschütze in Teilbeträgen von 30 bis 60 Mark zusammen die Summe von 670 Mark. 10 Prozent des Rindertrö-

nisses wurden sahrungsgemäß zur Erhöhung des Kapitals der Stützung verwendet und der Rest der vorhandenen Gelder soll zur Befriedigung später bekannt werdender Notlagen dienen. Einstimmig nahm das Plenum die Satzungen der Branddirektor L. Belgand-Feuerwehrstützung an, die zunächst 5000 Mark beträgt, aber nach und nach auf 50 000 Mark erhöht werden soll. Dem Beschlusse des Vorkläublichen Kreisfeuerwehverbandes, wonach während der Kriegszeit jungen Männern vom 17. Lebensjahre an der Beitritt zu den freiwilligen Feuerwehren ermöglicht und ihre Dienstzeit auf von diesem Eintrittstage berechnet werden soll, trat der Landesauschuss einstimmig bei, um die im Feuerwehrgesetz durch den Krieg enthaltenen Lücken in Rücksicht auf das Gemeinwohl möglichst bald zu füllen und einen gesunden, tüchtigen, früh geübten Nachwuchs rechtzeitig heranzubilden. Die alljährlich stattfindende Verammlung des Landesfeuerwehrausschusses und der Vorstehenden der Bezirks- und Kreisfeuerwehverbände im Königreich Sachsen soll am 28. Mai d. J. in Dresden abgehalten werden und sich befassen mit der Verbandsstatistik, den Prüfungen der Verbandswehren und der Pflichtfeuerwehren Sachens während des Krieges und der Gestaltung und mannigfachen Ergänzung der Verbandsfeuerwehren unter dem Einflusse des Krieges. Schließlich erhielt die diesmalige Sitzung des Landesauschusses noch ganz besondere Bedeutung durch die Tatsache, daß Herr Branddirektor Belgand-Chemnitz in Rücksicht auf sein hohes Alter von 75 Jahren und seinen Gesundheitszustand das von ihm seit 1890 ganz hervorragend verwaltete, überaus arbeitsreiche Amt des Vorstehenden im Landesfeuerwehrausschusse und im Landesverbande sächsischer Feuerwehren endgültig niederlegte, nachdem er sich in Rücksicht auf die Lage wiederholt hatte bewegen lassen, die große Arbeit noch einige Zeit weiter zu leisten. Die Wahl des neuen Vorstehenden soll am 25. April d. J. erfolgen. Bis zu diesem Tage führt der 2. Vorklause Herr Professor Kellerbauer in Chemnitz sämtliche Geschäfte. Die sonstigen Beratungsgegenstände waren vertraulicher Art.

Heute, am 3. April, vollenden die Landeskantaleute zu Waldheim das zweihundertste Jahr ihres Bestehens. Am 3. April 1716 ist das auf Anordnung von Kurfürst August dem Starcken eingerichtete "Zucht-, Armen- und Waisenhaus zu Waldheim" eröffnet worden. Es war, wie die "Dresdner Nachr." schreiben, bestimmt zur Aufnahme verheiratheter und gekrankter Personen, zur Er-

ziehung verlassener Waisen- und Findelkinder und zur Verwahrung von Züchtlingen beiderlei Geschlechts. Die Anstalt diente also zunächst nicht als Strafanstalt denn auch das Zucht- und Waisenhaus war im Sinne jener Zeit, die fast nur Körperstrafen kannte, nur eine Anstalt zur Verwahrung gemeinschädlicher Personen. Daher hatte die Verbindung der verschiedenen Zwecke in einer Anstalt für jene Zeit nichts Verwunderliches. Es wurde sogar als großer Fortschritt anerkannt, daß in Waldheim, das bald den Ruf einer Musteranstalt genoß, die Züchtlinge in Arbeit, Kleidung und Anstaltsausstattung von den anderen Anstalten unterschieden wurden. Allmählich wurden die verschiedenen Aufgaben in besondere Anstalten verlegt, und Waldheim blieb dem Vollzug der Freiheitsstrafen an schweren Verbrechern vorbehalten. Die Anstalten zu Waldheim können damit als die ältesten unserer sächsischen Straf-Erziehungs- und Juvenculanstalten angesehen werden. Die alte Anstalt hat sich mit dem Wandel der Anschauungen über ihre Aufgabe wesentlich verändert, so insbesondere durch Angliederung einer selbständigen Juvenculanstalt. Trotz der Schwierigkeiten, die dem Anstaltsbetriebe aus der Verwendung aller Gebäude und der geringen Ausdehnungsmöglichkeit erwachsen, ist Waldheim in Bezug auf die Ausführung des Strafvollzuges eine der ersten Anstalten Deutschlands geblieben. Ramentlich an Mannigfaltigkeit der Arbeitsgelegenheit werden sich nur wenige mit ihr messen können. Die Tüchtigkeit ihrer Beamten bietet in erster Linie die Gewähr dafür, daß sich die Anstalten in Waldheim trotz mancher drückender Schwierigkeiten in Zukunft zeitgemäß weiter entwickeln und auch unter der Herrschaft eines neuen deutschen Strafvollzugsrechtes ihren guten Ruf bewahren werden.

Der Ständige Ausschuss des Landes Kultursrates hat in seiner Sitzung vom 27. März d. J. u. a. folgende Beschlüsse gefasst. Der königlichen Amtshauptmannschaft Trautenau soll auf eine bezügliche Anfrage mitgeteilt werden, daß es nicht möglich ist, Futtermittel für Fischzüchter zu beschaffen. Es soll auf ein neues Verfahren von Professor Hofer in München aufmerksam gemacht werden, wonach durch Züchtung von Bakterien in den Fischteichen Futter zu gewinnen ist. Das königliche Ministerium des Innern soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei dem herrschenden Fischmangel Gemüse in verhältnismäßig großer Menge angebaut werden müssen. Sämtliche Gemeinden müssen angehalten werden, Land zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen. Das königliche Ministerium des Innern soll ge-